

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. · Lange Straße 68-70 · 27211 Bassum



Vizepräsidentin & Hygienebeauftragte:
Marion Siemer
Zum Uhlenhof 1
26689 Godensholt/Apen
Telefon: 04409-1428
Handy: 0160-8231230
Internet: www.nwdsb.de
E-Mail: marion.siemer@nwdsb.de

Datum: 21.06.2021

Hygienekonzept des NWDSB

für Trainingsveranstaltungen im Landesleistungszentrum in Bassum

Die im Hygienekonzept genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, das weibliche und das dritte Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet

Zum Schutz aller Personen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für o.g. Veranstaltungen und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Landesleistungszentrum in Bassum. Die mögliche Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach der jeweils aktuellen niedersächsischen Corona-Verordnung und der geltenden Allgemeinfügung des Landkreises Diepholz (Anlage zu diesem Hygienekonzept).

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen minimiert wird.

Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (2 Meter) in allen Bereichen
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und Desinfizieren der Hände.

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

- Aushang Hinweisschilder auf dem Gelände

3. Mund-Nasen-Bedeckungen und Schnelltest

- Mund-/Nasenschutz außer am Sitzplatz oder am Schießstand erforderlich
- **Keine** Kontrolle von Corona-Tests

4. Handhygiene

- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion
- Bereitstellung von flüssiger Seife
- Bereitstellung von Papierhandtüchern



Partner des
NWDSB

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. · Lange Straße 68-70 · 27211 Bassum

- Bereitstellung von Einweghandschuhen

5. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Veranstaltungsstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Gleiches gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden

6. Organisatorisches und Hygienemaßnahmen

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben
- Regelmäßige Belüftung der Veranstaltungsräume
- Aushang der Hygieneregeln
- Aushang Hinweisschilder
- Die Veranstaltungsstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle verantwortlichen Personen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Veranstaltungsbetrieb eingewiesen
- Vor Beginn der Veranstaltung werden alle teilnehmenden Personen über die Hygieneregeln informiert.
- Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen

7. Halle

- Die maximale Personenanzahl in allen Bereichen ist Abhängig von den gültigen behördlichen Vorgaben
- Empfehlung zur eigenständigen Verpflegung
- Die generelle Aufenthaltsdauer wird auf das notwendige Minimum beschränkt

Der NWDSB sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention.

Marion Siemer

Vizepräsidentin & Hygienebeauftragte



Vizepräsidentin & Hygienebeauftragte:
Marion Siemer
Zum Uhlenhof 1
26689 Godensholt/Apen
Telefon: 04409-1428
Handy: 0160-8231230
Internet: www.nwdsb.de
E-Mail: marion.siemer@nwdsb.de



Partner des
NWDSB

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „ Covid – 19“

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG – in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021, Nds. GVBl. S. 297 - in der Fassung der Verkündung vom 05. Juni 2021, Nds. GVBl. S. 297) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 an fünf aufeinander folgenden Werktagen wird für den Landkreis Diepholz festgestellt. Ab dem 17.06.2021 gelten die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 Anwendung finden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 01. Juni 2021 (Amtsblatt 41/21) wird aufgehoben. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Juni 2021 in Kraft.

Hinweise:

Ab dem 17. Juni gelten somit u.a. folgende Regelungen:

- Zusammenkünfte im Privaten und in der Öffentlichkeit sind mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Erlaubt sind auch Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen, die insgesamt drei Haushalten angehören dürfen. (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts sind zulässig (sog. Kindergeburtstags-Regel). (§ 2 Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum dürfen mit max. 500 Personen stattfinden. Bei zeitweise stehendem Publikum dürfen es max. 100 Personen sein. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel sind auf max. 500 Personen begrenzt. (§ 6a Nds. Corona-Verordnung)
- Veranstaltungen von Theater, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind nach den Maßgaben des § 6b Nds. Corona-Verordnung wieder zulässig. Es besteht Maskenpflicht bis zum Sitzplatz und keine Testpflicht.
- Führungen in Stadt und Natur, sowie die Öffnung von Gedenkstätten und Museen, Zoos und Tierparks, sowie Freizeitparks, Spielhallen und das Angebot touristischer

- Schiffs-, Kutsch- und Busfahrten sind mit Hygienekonzept zulässig. (§§ 6c und 7, 7 a, 7c, d und g Nds. Corona-Verordnung)
- Freibäder, Schwimmbäder, Saunen und Thermen dürfen mit Hygienekonzept öffnen. (§ 7f Nds. Corona-Verordnung)
 - Hotels, Campingplätze, usw. dürfen mit Testpflicht bei Anreise und 2x pro Woche öffnen. (§ 8 Nds. Corona-Verordnung)
 - Diskotheiken und Clubs dürfen mit halber Kapazität, Test- und Maskenpflicht öffnen. (§ 9 Nds. Corona-Verordnung)
 - Die Innen- und Außengastronomie darf nach Maßgabe des § 9 Nds. Corona-Verordnung öffnen. Es gilt keine Testpflicht. Private Feiern in der Gastronomie sind mit bis zu 100 Personen und Testpflicht zulässig.
 - Im Einzelhandel entfällt die Kundenbegrenzung und es gibt weiter keine Testpflicht. (§ 9a Nds. Corona-Verordnung)
 - Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik, Fußpflege, usw.) sind ohne Testpflicht zulässig. (§ 10b Nds. Corona-Verordnung)
 - Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig. (§§ 2, 11 Nds. Corona-Verordnung)
 - In Schulen entfällt die Maskenpflicht während des Unterrichts. (§ 13 Abs. 1 S. 6 Nds. Corona-Verordnung)
 - Außerschulische Bildungsangebote sind weiter unter den Voraussetzungen des § 14a Nds. Corona-Verordnung ohne Testpflicht zulässig. Die Beschränkungen für Chöre und Bläserensembles auf Kleinstgruppen werden aufgehoben.
 - Freizeit- und Amateursport darf in geschlossenen Räumen, sowie unter freiem Himmel unter Anwendung eines Hygienekonzeptes stattfinden. (§§ 16, 16 a Nds. Corona-Verordnung)

Alle detaillierten Regelungen sind in der jeweils gültigen Verordnung unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar. Bei Änderungen der Verordnung kann es zu Abweichungen mit den o.g. Hinweisen kommen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung. Unterschreitet in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen den in der Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Der Landkreis Diepholz ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD zuständige Behörde.

Im Landkreis Diepholz beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 35 Fälle je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (10.06.2021: 32,7; 11.06.2021: 29,0; 12.06.2021: 26,7; 14.06.2021:

28,1; 15.06.2021: 19,8). Maßgeblich sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte (www.rki.de/inzidenzen).

Es gelten damit die Schutzmaßnahmen, die in der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz nicht mehr als 35 vorgesehen sind.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 16.06.2021

Landkreis Diepholz
in Vertretung

Tammen
(Kreisrätin)